



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 13.09.2020

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten der „Antifa“ während der Querdenken-089-Demonstration in München

Auf der Querdenken-Demonstration am 12.09.2020 in München waren die Veranstalter offenbar massiver Repression durch die Sicherheitsbehörden ausgesetzt gewesen. Dies begann bereits damit, dass staatliche Organe versuchten, durch Beschränkungen in die vorstaatliche Versammlungsfreiheit einzugreifen, und rechtswidrige Auflagen mit dem offenkundigen Ziel erteilten, die Zahl der Teilnehmer der Kundgebung Andersdenkender möglichst klein zu halten.

Auch während der Veranstaltung war die Eingreifschwelle der Polizei durch eine offenkundige Asymmetrie gekennzeichnet. In dem Videobeitrag https://www.youtube.com/watch?v=o1Oh0Lz2a2A&feature=emb_title sind einige dieser Asymmetrien dokumentiert.

So wird ein Pulk Antifa durch die Polizei aus der Versammlung entfernt und hierbei durch die Polizei zugelassen, dass der Mindestabstand missachtet wird. Zusätzlich hierzu tragen Personen keine Maske, wie aus Min. 00:36; 00:39 erkennbar ist, oder sie haben sie heruntergezogen. Der Polizei gelang es nicht, es dieser Gruppe Störer unmöglich zu machen, wieder zurückzukehren (vgl. Min. 02:11), und sie musste ihnen dann den Weg zurück eilig versperren (vgl. Min. 02:28), wodurch diese dann durch eine Gruppe Bürger getrieben wurde, die am Rande der Theresienwiese auf dem Hügel saß. Hierbei wurden Bürger durch die Linksextremisten bedroht „Halt dein Maul du ...“ durch eine Person mit rotem Mundschutz und Aufschrift „Platz für alle“ auf dem T-Shirt (vgl. Min. 03:18), woraus sich ein Tumult entwickelte.

Auch ein Aufmarsch von Vertretern von „Die Partei“ wahrte den Mindestabstand nicht, den das beobachtenden Polizeikräften war dies offenkundig gleichgültig (vgl. Min. 06:45).

Die Polizei ermöglichte dann eine Vereinigung beider Kundgebungen, wodurch die Pflicht zu Mindestabstand dann erst recht nicht eingehalten werden konnte (Min. 09:30–10:40).

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Erkenntnis förmlich auf, dass die Einhaltung der Hygieneauflagen und damit die Einhaltung von Vorschriften durch die Polizei je nach Gesinnung derer, die sie verletzen, unterschiedlich gehandhabt wird, was wiederum als Kennzeichen für gesinnungsethisch motivierte Vorgaben betreffend der einsatzschwelle gelesen werden kann/muss. Letzteres schadet jedoch dem Rechtsstaat und der Akzeptanz der Ordnungsbehörden bei der Bevölkerung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Verhinderungsplanung 4
- 1.1 Welche Konsequenzen leitet die Rechtsaufsicht über die Stadt München gegen die Stadt München ein, welche ausweislich eines Gerichtsurteils mithilfe rechtswidriger Auflagen in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingegriffen hat (bitte ausführlich begründen)? 4
- 1.2 Welche Konsequenzen leitet die Staatsregierung ein, um derartige Eingriffe in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zukünftig bayernweit und insbesondere in München zu erschweren oder zu verhindern (bitte ausführlich begründen)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

1.3	Ist zutreffend, dass in Bayern für nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz definierte Kundgebungen sowohl ein Mindestabstand als auch ein Mund-Nasen-Schutz einzuhalten ist (bitte für beide Fälle die genaue Rechtsgrundlage angeben)?	4
2.	Aufruf zur Gegenkundgebung	4
2.1	Welche Gegenkundgebungen wurden für den/am 12.09.2020 in Bezug auf die in 1 abgefragte Kundgebung bekannt gegeben (bitte für jeden Einzelfall Anmelder, Anmeldezeitpunkt, Zahl der Teilnehmer, Ort jeder Gegenkundgebung sowie Datum und Ort von Änderungen der Gegenkundgebung lückenlos aufschlüsseln)?	4
2.2	Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Einzelpersonen oder Gruppen haben zu den in 2.1 abgefragten Gegenkundgebungen aufgerufen (bitte lückenlos und chronologisch aufschlüsseln)?	4
2.3	Welche der in Frage 2.1 abgefragten Gruppierungen erhielt in den letzten fünf Jahren finanzielle Zuwendungen durch den Freistaat Bayern oder einer den Freistaat Bayern untergeordneten oder von ihm maßgeblich beeinflussten Gruppierung?	5
3.	Einsatzplanung	5
3.1	Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei für die Veranstaltung am 12.09.2020 ihre Einschreitschwelle vor Beginn der Veranstaltungen ausgegeben gehabt (bitte die Einschätzung der Gefahrenprognose begründen)?	5
3.2	Welche Auflagen auf Basis des Bayerischen Versammlungsgesetzes und/oder der Infektionsschutzgesetze haben die Sicherheitsbehörden der Kundgebung und jeder Gegenkundgebung für den 12.08.2020 in München auferlegt (bitte jede einzelne Auflage lückenlos aufschlüsseln, z. B. Ort der Kundgebung; Auflagen für Kundgebungsmittel, wie z. B. maximale Länge, Breite, Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Einsatz von Beschallungsanlagen, maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen, Abstand, der zur Kundgebung einzuhalten ist, Infektionsschutzauflagen etc., und hierbei bitte alle Auflagen kennzeichnen, die nicht der Kundgebung und der Gegenkundgebung gleichermaßen auferlegt wurden)?	6
3.3	Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) hat die Polizei für die Kundgebung und für die Gegenkundgebung am 12.09.2020 durch die Stadt München erhalten?	11
4.	Pflicht zur Abwehr von Störungen	5
4.1	Durch welche Maßnahmen hat die Polizei die Einsatzplanung vor Beginn der Versammlung darauf ausgerichtet gehabt, vorhersehbare Störungen der Versammlung effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und des rechtlich Zulässigen abzuwehren (bitte hierbei Datum und Zusammensetzung des Informationsaustauschs der Fachbehörden im Vorfeld der Versammlungen und alle hierbei ausgetauschten Erkenntnisse zu möglichen Sicherheitsstörungen insbesondere durch die „Antifa“ chronologisch aufschlüsseln)?	5
4.2	Welche Störungen bei jeder der Veranstaltungen vom 12.09.2020 wurden der Polizei bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bekannt?	11
4.3	Wie ist es erklärbar, dass entgegen der Rechtslage aus BayVGH, B. v. 28.04.2009 – 24 CS 09.956 – Prinzip der Störungsvermeidung – „Antifa“ und Vertreter von „Die Partei“ die Kundgebung mehrfach stören konnten?	11
5.	Einhaltung von Auflagen	11
5.1	Wurden bei der Gegenkundgebung vom 12.09.2020 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden eingehalten (z. B. Ort der Kundgebung; maximale Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Beschallungsanlagen; maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen; Abstand, der zur Kundgebung einzuhalten ist, etc.)?	11

5.2	Sind dem Video https://youtu.be/o1Oh0Lz2a2A Handlungen zu entnehmen, die geltenden Vorschriften, wie z. B. dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen geltende Hygienevorschriften, wie z. B. das Abstandsgebot, verstoßen (bitte hierbei insbesondere auf den Verstoß gegen das Uniformierungsverbot durch durchgehend schwarz gekleidete Teilnehmer der Gegenkundgebung eingehen)?	12
5.3	Wie viele Verfahren sind bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gegen Teilnehmer der Gegenkundgebung eingeleitet worden bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten anderweitig eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?	12
6.	Durchsetzung von Recht.....	12
6.1	Welche Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden, insbesondere die Polizei, ergriffen, um die durch Gegendemonstranten erwartbaren Straßenblockaden im Vorfeld unmöglich zu machen (bitte begründen, ob dies gelungen ist)?	12
6.2	Auf welche Weise haben die Ordnungsbehörden, insbesondere die Polizei, die für die Gegenkundgebung(en) vom 12.09.2020 geltenden Vorschriften, insbes. die Hygienevorschriften, wie z. B. das Abstandsgebot, durchgesetzt (bitte Anzahl an Feststellungen der Identität bzw. Einleitung von Verfahren nach dem Ordnungs- bzw. Strafrecht im Umfeld der Gegenkundgebungen unter Angabe aller jeweiligen Vorschriften aufschlüsseln)?.....	12
6.3	Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit den in 1 abgefragten Kundgebungen und Gegenkundgebungen durch die Polizei in Gewahrsam genommen (bitte ausdifferenzieren, ob dies Teilnehmer einer Kundgebung, einer der Gegenkundgebungen oder nicht zuordenbar war)?	13
7.	Vorwurf von rechtswidrigem Verhalten durch Polizeikräfte	13
7.1	Welche Tatsachen könnten nach Kenntnis der Staatsregierung der in Min. 17:00 aus dem Video https://www.youtube.com/watch?time_continue=1034&v=aPPOFAS7gW8&feature=emb_title verkündeten Meldung zugrunde liegen, dass Polizeikräfte Bürgern den Zutritt zur Kundgebung verwehren würden?...	13
7.2	In welchen Punkten weicht die Kenntnis der Polizei von der im Video https://www.youtube.com/watch?time_continue=1034&v=aPPOFAS7gW8&feature=emb_title ab Min. 40:00 verkündeten Zeugenaussage ab, dass eine Rechtsanwältin auf dem Weg zur Kundgebung von hinten durch Polizeikräfte niedergestreckt wurde?.....	13
7.3	Welche Funktion und Dienstgrad haben der Polizeibeamte, der die in 7.2 abgefragte Attacke federführend durchgeführt hat, und der, der diese angeordnet hat?	13
8.	Maskenzwang auf Kundgebungen.....	13
8.1	Welche wissenschaftlichen Fakten haben die Staatsregierung dazu bewogen, auf Kundgebungen, auf welchen unter freiem Himmel das Abstandsgebot gilt, zusätzlich noch einen Maskenzwang aufzuerlegen (bitte die Gutachten zweifelfrei identifizieren, die diese Zusatzaufgabe rechtfertigen)?	13
8.2	In welchem Dokument ist das Gremium mitsamt seiner Teilnehmer niedergelegt, in dem die Findung zu der in 8.1 angefragten Entscheidung dokumentiert ist (bitte alle Teilnehmer aufschlüsseln)?	14
8.3	Aus welchen Gründen teilt die Staatsregierung die Position von Herrn Dr. Clemens-Martin Auer – oder auch nicht –, dem Sonderbeauftragten des Gesundheitsministeriums in Wien und ehemaligen Mitglied des Exekutivrates der Weltgesundheitsorganisation WHO in Genf, der die Überzeugung vertritt: Die Maskenpflicht hat rein psychologische Gründe. Sachlich gebe es keinen Grund, dass Kunden in Läden Masken tragen?	14

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.10.2020

1. Verhinderungsplanung

- 1.1 Welche Konsequenzen leitet die Rechtsaufsicht über die Stadt München gegen die Stadt München ein, welche ausweislich eines Gerichtsurteils mit Hilfe rechtswidriger Auflagen in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingegriffen hat (bitte ausführlich begründen)?
- 1.2 Welche Konsequenzen leitet die Staatsregierung ein, um derartige Eingriffe in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zukünftig bayernweit und insbesondere in München zu erschweren oder zu verhindern (bitte ausführlich begründen)?

Vorliegend handelt sich um kein Urteil, sondern um verwaltungsgerichtliche Eilentscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die auf einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ergangen sind. Das in erster Instanz zuständige Verwaltungsgericht München bestätigte zunächst, dass zwei Versammlungen, die von der Initiative „Querdenken-089“ angemeldet wurden, nur in dem von der Landeshauptstadt München festgelegten Umfang stattfinden dürfen (M 13 E 20.4261 und M 13 E 20.4258). Damit hat das Verwaltungsgericht die Eilanträge der Veranstalter abgelehnt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVG) entschied hierzu in zweiter Instanz (Beschluss vom 11.09.2020 – 10 CS 20.2063), dass die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 10.09.2020 mit der Maßgabe angeordnet wird, dass die Initiative „Querdenken-089“ eine sich fortbewegende Versammlung mit maximal 500 Teilnehmern mit Startpunkt Odeonsplatz und Endpunkt Theresienwiese durchführen darf. Da Entscheidungen im Versammlungsrecht stets auf der Grundlage einer Gefahrenprognose anhand der Umstände des Einzelfalles zu treffen sind, sieht die Staatsregierung keine aufsichtlichen Maßnahmen veranlasst.

- 1.3 Ist zutreffend, dass in Bayern für nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz definierte Kundgebungen sowohl ein Mindestabstand als auch ein Mund-Nasen-Schutz einzuhalten ist (bitte für beide Fälle die genaue Rechtsgrundlage angeben)?

Ja, die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus § 7 Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

2. Aufruf zur Gegenkundgebung

- 2.1 Welche Gegenkundgebungen wurden für den/am 12.09.2020 in Bezug auf die in 1 abgefragte Kundgebung bekannt gegeben (bitte für jeden Einzelfall Anmelder, Anmeldezeitpunkt, Zahl der Teilnehmer, Ort jeder Gegenkundgebung sowie Datum und Ort von Änderungen der Gegenkundgebung lückenlos aufschlüsseln)?
- 2.2 Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Einzelpersonen oder Gruppen haben zu den in 2.1 abgefragten Gegenkundgebungen aufgerufen (bitte lückenlos und chronologisch aufschlüsseln)?

Für den 12.09.2020 wurden bei den Sicherheitsbehörden zwei Gegendemonstrationen im Themensachzusammenhang zur „Querdenken-089“ Versammlung angezeigt:

Versammlung 1:

Die Versammlung des Veranstalters G. wurde am 09.09.2020 mit 170 Personen mit dem Thema „Bunt statt Braun – Für Frieden, Freiheit und Demokratie“ für den 12.09.2020 von 12.00–15.00 Uhr stationär auf dem Geschwister-Scholl-Platz angezeigt und dement-

sprechend am 11.09.2020 von der Versammlungsbehörde bestätigt. Die Versammlung wurde laut Polizeibericht mit sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Versammlung 2:

Die Versammlung des Veranstalters K. wurde ursprünglich stationär am 07.09.2020 mit dem Thema „Solidarität statt Verschwörungswahn – Abstand zu Nazis und Antisemitismus“ für den 12.09.2020 von 11.00–14.00 Uhr auf dem Geschwister-Scholl-Platz mit 100 Personen angezeigt. Nachdem die Anzeige vom Veranstalter am 09.09.2020 hinsichtlich einer Erhöhung der Teilnehmerzahl auf 1000 Personen und am 11.09.2020 hinsichtlich der Verlegung auf den Goetheplatz und der Abänderung der Versammlungszeit auf 14.00–17.00 Uhr geändert wurde, erfolgte eine dementsprechende Bestätigung durch die Versammlungsbehörde am 11.09.2020. Die Versammlung wurde laut Polizeibericht mit ca. 900 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass die Gruppierung „AntifaNT“ (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 281) sowie die Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA, vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern S. 281) mindestens seit dem 05.09.2020 öffentlich zur Teilnahme an den Gegenkundgebungen aufgerufen haben.

Darüber hinaus zielt die Fragestellung zu 2.1 und 2.2 auf die Offenlegung personenbezogener Daten von Einzelpersonen ab. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine Beantwortung der Frage nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist. Allein die Tatsache, dass die Betroffenen zu einer Gegendemonstration aufgerufen bzw. eine solche angemeldet haben, relativiert weder den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte noch begründet sie im vorliegenden Fall Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2.3 Welche der in Frage 2.1 abgefragten Gruppierungen erhielt in den letzten fünf Jahren finanzielle Zuwendungen durch den Freistaat Bayern oder einer den Freistaat Bayern untergeordneten oder von ihm maßgeblich beeinflussten Gruppierung?

Die Vergabe „finanzieller Zuwendungen“ durch den Freistaat Bayern wird nicht zentral dokumentiert. Dem BayLfV ist eine solche bezüglich der in Frage 2.2, nicht 2.1, abgefragten Gruppierungen nicht bekannt. Eine hierüber hinausgehende Auskunft würde eine Abfrage aller Ressorts voraussetzen, die weder innerhalb der zur Beantwortung eingeräumten Frist noch mit vertretbarem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

3. Einsatzplanung

3.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei für die Veranstaltung am 12.09.2020 ihre Einschreitschwelle vor Beginn der Veranstaltungen ausgegeben gehabt (bitte die Einschätzung der Gefahrenprognose begründen)?

4. Pflicht zur Abwehr von Störungen

4.1 Durch welche Maßnahmen hat die Polizei die Einsatzplanung vor Beginn der Versammlung darauf ausgerichtet gehabt, vorhersehbare Störungen der Versammlung effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und des rechtlich Zulässigen abzuwehren (bitte hierbei Datum und Zusammensetzung des Informationsaustauschs der Fachbehörden im Vorfeld der Versammlungen und alle hierbei ausgetauschten Erkenntnisse zu möglichen Sicherheitsstörungen insbesondere durch die „Antifa“ chronologisch aufschlüsseln)?

Das Polizeipräsidium München richtete sein Einsatzkonzept für den 12.09.2020 an den vorliegenden Versammlungsanzeigen und den hierzu bekannten Lageerkennnissen aus. Die Abwehr von Gefahren und Störungen bei Versammlungen war dabei klar definiertes und kommuniziertes Einsatzziel. Die taktischen Maßnahmen wie auch der erforderliche

Kräfteansatz wurden nach dieser Maßgabe festgelegt. Im Vorfeld der Versammlung wurde diesbezüglich das BayLfV um Mitteilung von relevanten Erkenntnissen gebeten.

Nähere Auskünfte hierzu können nicht erteilt werden, da durch die Mitteilung der bekannt gewordenen Erkenntnisse Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten bzw. auf den Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf des BayLfV in den einzelnen Phänomenbereichen sowie auf Bearbeitungsschwerpunkte ermöglicht und damit nicht nur die Funktionsfähigkeit des BayLfV, sondern auch deren Erkenntnisquellen gefährdet werden könnten.

3.2 Welche Auflagen auf Basis des Bayerischen Versammlungsgesetzes und/oder der Infektionsschutzgesetze haben die Sicherheitsbehörden der Kundgebung und jeder Gegenkundgebung für den 12.08.2020 in München auferlegt (bitte jede einzelne Auflage lückenlos aufschlüsseln, z. B. Ort der Kundgebung; Auflagen für Kundgebungsmittel, wie z. B. maximale Länge, Breite, Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Einsatz von Beschallungsanlagen, maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen, Abstand, der zur Kundgebung einzuhalten ist, Infektionsschutzauflagen etc., und hierbei bitte alle Auflagen kennzeichnen, die nicht der Kundgebung und der Gegenkundgebung gleichermaßen auferlegt wurden)?

Aufgrund der sicherheitsrechtlichen Bewertung des Polizeipräsidiums München wurden durch die Versammlungsbehörde (Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München) für die sich fortbewegende Versammlung der Gruppierung „Querdenken-089“ vom Odeonsplatz zur Theresienwiese folgende Beschränkungen im Bescheid aufgenommen:

1. **Untersagung der angezeigten Versammlung**
Die Durchführung Ihrer Versammlung, wie angezeigt, auf dem Odeonsplatz/Ludwigstraße, in München am 12.09.2020 in der Zeit von 16.00–19.30 Uhr, wird untersagt.
2. **Örtliche Verlegung/Beschränkung der Teilnehmerinnen und -teilnehmerzahl**
Die Versammlung darf (ersatzweise) ausschließlich stationär am 12.09.2020 in der Zeit von 16.00–19.30 Uhr auf der Theresienwiese mit max. 1 000 Personen durchgeführt werden.
3. **Pflicht der Veranstalterin/des Veranstalters**
Die Veranstalterin/der Veranstalter hat diesen Bescheid der Leiterin/dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. **Pflichten der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters**
 - 4.1 **Bekanntgabe der beschränkenden Verfügungen**
Der/die verantwortliche Versammlungsleiter/in muss sich den Anwesenden als Versammlungsleiter/in zu erkennen geben. Danach hat der/die Leiter/in allen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie den eingesetzten Ordnerinnen und Ordner die nachfolgenden beschränkenden Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
 - 4.2 **Bekanntgabe von Beginn und Ende der Versammlung**
Ungeachtet ihrer/seiner Befugnis, die Versammlung jederzeit zu schließen, hat der/die Versammlungsleiter/in den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.
5. **Versammlungsdauer**
Die Versammlungsdauer wird auf maximal 210 Minuten begrenzt.
6. **Räumliche Abgrenzung des Versammlungsortes**
Die Versammlungsfläche ist räumlich abzugrenzen durch eine entsprechende Kenntlichmachung mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. durch Flatterband) in einer Höhe von ca. 90 cm. Den Anordnungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten.
7. **Maskenpflicht**
Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der gesamten Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Rednerinnen und Redner für die Dauer ihres Redebeitrags, Blasmusikerinnen und Blas-

musiker sowie Sängerinnen und Sänger während ihrer Darbietung. Rednerinnen und Redner, Blasmusikerinnen und Blasmusiker sowie Sängerinnen und Sänger haben für die Dauer ihres Redebeitrags bzw. während ihrer Darbietung einen Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen einzuhalten.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV entsprechend, d. h. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit ebenso wie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Hinweis:

Mund-Nasen-Bedeckungen haben den Mund-Nasen-Bereich vollständig und enganliegend zu bedecken, um die Verbreitung von Aerosolen deutlich zu reduzieren. Face-Shields und ähnliche Utensilien sind daher nicht geeignet, um der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen.

8. Festsetzung der konkreten Aufstellungsortlichkeit

Die Versammlung darf ausschließlich auf der Theresienwiese gemäß anliegendem Aufbauplan – bzw. nach näherer Weisung der polizeilichen Einsatzleitung – stattfinden.

9. Ordnerpersonal

Pro 10 Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer ist ein Ordner abzustellen; mithin ist der Ordnerschlüssel 1:10 einzuhalten. Das Ordnerpersonal hat die Einhaltung der Mindestabstände sicherzustellen. Die Anzahl der Ordnerinnen/Ordner ist in der beschränkten Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl beinhaltet.

Hinweis:

Dies bedeutet bei einer Teilnehmerzahl von 1 000 Personen, dass von diesen mindestens 100 Personen als Ordner fungieren müssen.

10. Flyer etc.

Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Handreichungen aller Art (Blumen, Informationsmaterial etc.) ist unzulässig. Eine Auslegung von Flyern ist jedoch gestattet.

11. Mikrofone

Mikrofone sind zu desinfizieren, mit wechselbaren Aufsätzen zu versehen bzw. ist durch andere wirksame Maßnahmen die Infektionshygiene sicherzustellen, wenn mehrere Personen dasselbe Mikrofon benutzen.

12. Unfallverhütung, allgemeiner Brandschutz

Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die im festgelegten Veranstaltungsbereich liegenden Gebäudeeingänge bzw. Zufahrten (insbesondere Feuerwehr- und Gebäudezufahrten zu Innenhöfen) sind von Aufbauten oder Lagerungen aller Art ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt auch für die Zu- und Ausgänge einschließlich der Aufzüge von U- und S-Bahnhöfen sowie für ÖPNV-Haltstellen.
- Ferner sind Hydranten und deren Beschilderung von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten.
- Kabel, Wasserschläuche u. Ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. Ä. sicher abzudecken. Ein Überspannen von Fahrbahnen oder Feuerwehrezufahrten ist unzulässig.
- Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Aufbauten oder Lagerungen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.

13. Tragen des Davidsternes

Das Tragen von Bekleidung sowie das Verwenden von Kundgabemitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern angelehnt sind oder diesen abbilden, und eine Verbindung zu der aktuellen Corona-Pandemie herstellen, wie z. B. das Zeigen eines gelben Davidsterns mit der Aufschrift „CoV-2“, „ungeimpft“, „Impfen macht frei“, „Dr. Mengele“ oder „ZION“, ist verboten.

14. Immissionsschutzrechtliche Beschränkung

Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.

15. Informationstische

Die Informationstische sind innerhalb der im Lageplan eingezeichneten Aufstellungsfläche (vgl. Ziff. 8) aufzubauen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheides.

16. Pavillons

Die Größe der Pavillons wird auf je 9 Quadratmeter festgelegt.

Die Pavillons sind innerhalb der im Lageplan eingezeichneten Aufstellungsfläche (vgl. Ziff. 8) aufzubauen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheides.

Das Aufstellen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Die Pavillons dürfen nicht im bzw. auf dem Straßen- und Gehwegbelag verankert oder verschraubt werden. Ferner sind die Pavillons nach allen Seiten offen zu halten. Sofern die Standfestigkeit wegen Witterungseinflüssen (z. B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind die Pavillons abzubauen.

17. Bühne

Die Bühne ist wie in anliegendem Lageplan eingezeichnet aufzustellen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheides.

Sofern die Bühne Rück- und Seitenwände hat, muss zu Gebäuden ein Abstand von 10 Metern eingehalten werden. Die Abstandsflächen sind freizuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind sämtliche Rück- und Seitenwände zu entfernen bzw. sind die Rück- und Seitenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

Die stationäre Versammlung der Gruppierung „Querdenken-089“ hat das Polizeipräsidium München nach Versammlungsbeginn zusätzlich zum Bescheid der Versammlungsbehörde wie folgt beschränkt:

- Untersagung des Verwendens von Reichskriegsflaggen und Fahnen des Deutschen Reichs/Kaiserreichs

Ferner hat das Polizeipräsidium München im Rahmen des Einsatzes am 12.09.2020 zwei Eilversammlungen untersagt.

Bezüglich der beiden Gegendemonstrationen wurden folgende Beschränkungen durch die Landeshauptstadt München verfügt:

Versammlung auf dem Geschwister-Scholl-Platz angeordnet im Bescheid der Versammlungsbehörde vom 11.09.2020:

1. Mindestabstand von 1,5 m der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander muss gewährleistet sein (wird bereits von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 6. BayLfSMV vorgegeben).
2. Flugblätter dürfen nur ausgelegt werden.
3. Maximale Dauer der Versammlung zwei Stunden.
4. Maximale Teilnehmerzahl 200.
5. Pro 10 Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer wird mindestens eine Person als Ordnerin/Ordner eingesetzt. Bei 200 Teilnehmern maximal bedeutet das, dass mindestens 20 Personen hiervon als Ordner fungieren müssen.
6. Mikrofone sind zu desinfizieren, mit wechselbaren Aufsätzen zu versehen bzw. ist durch andere wirksame Maßnahmen die Infektionshygiene sicherzustellen, wenn mehrere Personen dasselbe Mikrofon benutzen.
7. Die Versammlungsfläche ist räumlich durch eine entsprechende Kenntlichmachung mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Flatterband) in einer Höhe von ca. 90 cm abzugrenzen. Hierbei ist der Polizei vor Ort Folge zu leisten.
8. Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.
Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
Die im festgelegten Veranstaltungsbereich liegenden Gebäudeeingänge bzw. Zufahrten (insbesondere Feuerwehr- und Gebäudezufahrten zu Innenhöfen) sind von Aufbauten oder Lagerungen aller Art ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt auch für die Zu- und Ausgänge einschließlich der Aufzüge von U- und S-Bahnhöfen sowie für ÖPNV-Haltestellen. Ferner sind Hydranten und deren Beschilderung von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten. Kabel, Wasser-schläuche u. Ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind

mit Gummimatten o. Ä. sicher abzudecken. Ein Überspannen von Fahrbahnen oder Feuerwehrezufahrten ist unzulässig. Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Aufbauten oder Lagerungen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.

9. Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.
10. Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer während der gesamten Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Rednerinnen/Redner für die Dauer ihres Redebeitrags, Blasmusikerinnen/Blasmusiker und Sängerinnen/Sänger während ihrer Darbietung. Rednerinnen/Redner, Blasmusikerinnen/Blasmusiker und Sängerinnen/Sänger haben für die Dauer ihres Redebeitrags bzw. während ihrer Darbietung einen Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen einzuhalten. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV entsprechend, d. h. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit ebenso wie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Hinweis:

Mund-Nasen-Bedeckungen haben den Mund-Nasen-Bereich vollständig und enganliegend zu bedecken, um die Verbreitung von Aerosolen deutlich zu reduzieren. Face-shields und ähnliche Utensilien sind daher nicht geeignet, um der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen.

11. Das Tragen von Bekleidung sowie das Verwenden von Kundgabemitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern angelehnt sind oder diesen abbilden, und eine Verbindung zu der aktuellen Corona-Pandemie herstellen, wie z. B. das Zeigen eines gelben Davidsterns mit der Aufschrift „CoV-2“, „ungeimpft“, „Impfen macht frei“, „Dr. Mengele“ oder „ZION“, ist verboten.

Hinweis:

Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.

Beschränkende Verfügungen für die Versammlung auf dem Goetheplatz, angeordnet im Bescheid der Versammlungsbehörde vom 11.09.2020:

1. Pflicht der Veranstalterin/des Veranstalters

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat diesen Bescheid der Leiterin/dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben.

2. Pflichten der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters

2.1 Bekanntgabe der beschränkenden Verfügungen

Der/die verantwortliche Versammlungsleiter/in muss sich den Anwesenden als Versammlungsleiter/in zu erkennen geben. Danach hat der/die Leiter/in allen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie den eingesetzten Ordnerinnen und Ordner die nachfolgenden beschränkenden Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

2.2 Bekanntgabe von Beginn und Ende der Versammlung

Ungeachtet ihrer/seiner Befugnis, die Versammlung jederzeit zu schließen, hat der/die Versammlungsleiter/in den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.

3. Teilnehmerzahl

Die Gesamtteilnehmerzahl wird auf maximal 1 000 Teilnehmerinnen/Teilnehmer beschränkt.

4. Versammlungsdauer

Die Versammlungsdauer wird auf maximal drei Stunden begrenzt.

5. Räumliche Abgrenzung des Versammlungsortes

Die Versammlungsfläche ist räumlich abzugrenzen durch eine entsprechende Kenntlichmachung mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. durch Flatterband) in einer Höhe von ca. 90 cm.

6. Versammlungsortlichkeit

Die Versammlung darf ausschließlich als stationäre Versammlung auf dem Goetheplatz auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. nach näherer Weisung der polizeilichen Einsatzleitung stattfinden.

Es ist dafür zu sorgen, dass für Passantinnen und Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen, die Eingänge zu den umliegenden Gebäuden und Grundstückszufahrten, insbesondere zu Kliniken, etwaige ÖPNV-Haltestellen bzw. S- und U-Bahnzugänge sowie die Feuerwehzufahrten sind freizuhalten. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

7. Ordnerpersonal

Pro 10 Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer ist ein Ordnerpersonal abzustellen; mindestens jedoch ein/e Ordner/-in. Dieses hat die Einhaltung der Mindestabstände sicherzustellen.

8. Flyer etc.

Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Handreichungen aller Art (Blumen, Informationsmaterial etc.) findet nicht statt. Eine Auslegung von Flyern ist jedoch möglich.

9. Maskenpflicht

Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer während der gesamten Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Rednerinnen/Redner für die Dauer ihres Redebeitrags, Blasmusikerinnen/Blasmusiker und Sängerinnen/Sänger während ihrer Darbietung. Rednerinnen/Redner, Blasmusikerinnen/Blasmusiker und Sängerinnen/Sänger haben für die Dauer ihres Redebeitrags bzw. während ihrer Darbietung einen Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen einzuhalten.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV entsprechend, d. h. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit ebenso wie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

10. Mikrofone

Mikrofone sind zu desinfizieren, mit wechselbaren Aufsätzen zu versehen bzw. ist durch andere wirksame Maßnahmen die Infektionshygiene sicherzustellen, wenn mehrere Personen dasselbe Mikrofon benutzen.

11. Unfallverhütung, allgemeiner Brandschutz

Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten (insbesondere Feuerwehr- und Gebäudezufahrten zu Innenhöfen) sind von Aufbauten oder Lagerungen aller Art ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt auch für die Zu- und Ausgänge einschließlich der Aufzüge von U- und S-Bahnhöfen sowie für ÖPNV-Haltestellen.
- Ferner sind Hydranten und deren Beschilderung von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten.
- Kabel, Wasserschläuche u. Ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. Ä. sicher abzudecken. Ein Überspannen von Fahrbahnen oder Feuerwehzufahrten ist unzulässig.
- Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.

- Abweichend hiervon dürfen Flächen in Fußgängerzonen (oder vergleichbare Flächen) mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 6 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.
- Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Aufbauten oder Lagerungen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.

12. Immissionsschutzrechtliche Beschränkung

Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.

Die unterschiedlichen Beschränkungen für die einzelnen Versammlungen werden durch die Versammlungsbehörde festgelegt, wobei jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, sodass sie auf das jeweilige Versammlungsgeschehen angepasst sind.

3.3 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) hat die Polizei für die Kundgebung und für die Gegenkundgebung am 12.09.2020 durch die Stadt München erhalten?

Die Polizei hat vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München bezüglich des Versammlungsgeschehens vom 12.09.2020 keine Vorgaben im Sinne des LStVG erhalten. Die Polizei handelt als Versammlungsbehörde vor Ort in eigener Zuständigkeit (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Versammlungsgesetz – BayVersG). Im Übrigen findet das LStVG in Bezug auf Versammlungen keine Anwendung.

4.2 Welche Störungen bei jeder der Veranstaltungen vom 12.09.2020 wurden der Polizei bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bekannt?

4.3 Wie ist es erklärbar, dass entgegen der Rechtslage aus BayVGH, B. v. 28.04.2009 – 24 CS 09.956 – Prinzip der Störungsvermeidung – „Antifa“ und Vertreter von „Die Partei“ die Kundgebung mehrfach stören konnten?

Am 12.09.2020, gegen 12.45 Uhr, versuchten am Oskar-von-Miller-Ring, Höhe Gabelsbergerstraße, Personen aus dem linken Spektrum die Aufzugsstrecke zu besetzen. Durch einfachen unmittelbaren Zwang in Form von Schieben und Drücken konnte dies von polizeilicher Seite unterbunden werden.

Am 12.09.2020, gegen 16.15 Uhr, wurden ca. 20–25 Personen, die der Partei „Die Partei“ zugeordnet werden konnten, bei der Versammlung auf der Theresienwiese als opponierende Teilnehmer im Bereich der Bühne festgestellt. Um Störungen bzw. Auseinandersetzungen zu verhindern, wurden diese von anderen Versammlungsteilnehmern durch Polizeikräfte getrennt. Zu Straftaten kam es nicht.

Grundsätzlich sind opponierende Teilnehmer nicht per se von Versammlungen ausgeschlossen. Erst bei einer erheblichen Störung ist gem. Art. 15 Abs. 5 BayVersG ein Ausschluss möglich. Diese Voraussetzungen lagen gegenständlich nicht vor.

5. Einhaltung von Auflagen

5.1 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 12.09.2020 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden eingehalten (z. B. Ort der Kundgebung; maximale Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Beschallungsanlagen; maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen; Abstand, der zur Kundgebung einzuhalten ist, etc.)?

Dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium liegen mit Stand 25.09.2020 keine Erkenntnisse vor, dass die verfügbaren Beschränkungen bei der thematisierten Gegenversammlung am Goetheplatz nicht eingehalten wurden.

- 5.2 Sind dem Video <https://youtu.be/o1Oh0Lz2a2A> Handlungen zu entnehmen, die geltenden Vorschriften, wie z. B. dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen geltende Hygienevorschriften, wie z. B. das Abstandsgebot, verstoßen (bitte hierbei insbesondere auf den Verstoß gegen das Uniformierungsverbot durch durchgehend schwarz gekleidete Teilnehmer der Gegenkundgebung eingehen)?**

Eine abschließende Bewertung der Frage ist aufgrund des nur ausschnittsweise den Sachverhalt darstellenden Materials nicht möglich. Ein Verstoß gegen das Uniformierungsverbot gem. Art. 7 BayVersG konnte aufgrund der fehlenden einschüchternden Wirkung durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium München zumindest nicht erkannt werden.

- 5.3 Wie viele Verfahren sind bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gegen Teilnehmer der Gegenkundgebung eingeleitet worden bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung erkenntnisdienlich behandelt worden und/oder erhielten anderweitig eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?**

Mit Stand vom 25.09.2020 sind beim Polizeipräsidium München für sämtliche Kundgebungen insgesamt 190 Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften in Bearbeitung. Hiervon konnte ein Tatverdächtiger einer Körperverletzung im Sinne des § 223 Strafgesetzbuch (StGB) nach derzeitigem Stand der Ermittlungen den Teilnehmern der Gegenkundgebung zugeordnet werden. Eine Differenzierung der festgestellten Verstöße im Hinblick auf die einzelnen (Gegen-)Versammlungen ist anhand der Datenlage nicht möglich. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen dauern noch an.

6. Durchsetzung von Recht

- 6.1 Welche Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden, insbesondere die Polizei, ergriffen, um die durch Gegendemonstranten erwartbaren Straßenblockaden im Vorfeld unmöglich zu machen (bitte begründen, ob dies gelungen ist)?**

Auf die Antworten zu den Fragen 3.1 mit 4.1 sowie den Fragen 4.2 mit 4.3 wird diesbezüglich verwiesen.

- 6.2 Auf welche Weise haben die Ordnungsbehörden, insbesondere die Polizei, die für die Gegenkundgebung(en) vom 12.09.2020 geltenden Vorschriften, insbes. die Hygienevorschriften, wie z. B. das Abstandsgebot, durchgesetzt (bitte Anzahl an Feststellungen der Identität bzw. Einleitung von Verfahren nach dem Ordnungs- bzw. Strafrecht im Umfeld der Gegenkundgebungen unter Angabe aller jeweiligen Vorschriften aufschlüsseln)?**

Im Rahmen des bei Versammlungen geltenden Kooperationsgebots wird bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten zunächst kommunikativ auf die Betroffenen eingewirkt, indem diese zum Einhalten der geltenden Vorschriften aufgefordert werden. Bei Weigerung der Betroffenen sind weitere Maßnahmen, wie z. B. eine Identitätsfeststellung, bis hin zum Ausschluss aus der Versammlung mit polizeiliche Anschlussmaßnahmen möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.3 verwiesen.

Es wurden – bezogen auf sämtliche Teilnehmer aller Kundgebungen – Verstöße gegen das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Strafanzeigen wegen Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Beleidigung, Urkundenfälschung und Vergehen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.3 verwiesen.

6.3 Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit den in 1 abgefragten Kundgebungen und Gegenkundgebungen durch die Polizei in Gewahrsam genommen (bitte ausdifferenzieren, ob dies Teilnehmer einer Kundgebung, einer der Gegenkundgebungen oder nicht zuordenbar war)?

Im Zusammenhang mit den hier gegenständlichen Kundgebungen wurde eine Person in Gewahrsam genommen, die Versammlungsteilnehmer der stationären Versammlung „Querdenken-089“ belästigte.

7. Vorwurf von rechtswidrigem Verhalten durch Polizeikräfte

7.1 Welche Tatsachen könnten nach Kenntnis der Staatsregierung der in Min. 17:00 aus dem Video https://www.youtube.com/watch?time_continue=1034&v=aPPOFAS7gW8&feature=emb_title verkündeten Meldung zugrunde liegen, dass Polizeikräfte Bürgern den Zutritt zur Kundgebung verwehren würden?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Der Zutritt zur Veranstaltungsortlichkeit war nach Mitteilung des Polizeipräsidiums München zu jeder Zeit möglich und wurde nicht reglementiert.

7.2 In welchen Punkten weicht die Kenntnis der Polizei von der im Video https://www.youtube.com/watch?time_continue=1034&v=aPPOFAS7gW8&feature=emb_title ab Min. 40:00 verkündeten Zeugenaussage ab, dass eine Rechtsanwältin auf dem Weg zur Kundgebung von hinten durch Polizeikräfte niedergestreckt wurde?

Im Bereich der Mozartstraße wurde eine weibliche Person aufgrund einer wechselseitigen Körperverletzung polizeilich von ihrem Widersacher getrennt und als Beschuldigte eines Körperverletzungsdeliktes behandelt. Die Person versuchte sich jedoch den weiteren polizeilichen Maßnahmen durch Flucht zu entziehen und musste am Arm festgehalten werden. Im weiteren Verlauf trat eine männliche Person hinzu und hielt die Beschuldigte fest, da er mit den polizeilichen Maßnahmen nicht einverstanden war. Als er versuchte, sie wegzuziehen, kam es mit den Polizeibeamten zu einem Gerangel, in dessen Verlauf beide Personen am Boden landeten und sich dort mit den Armen und Beinen verhaken, um das polizeiliche Eingreifen weiter zu erschweren. Nur mit dem Einsatz von unmittelbarem Zwang gelang es, die beiden zu trennen und der weiteren polizeilichen Sachbearbeitung zuzuführen.

7.3 Welche Funktion und Dienstgrad haben der Polizeibeamte, der die in 7.2 abgefragte Attacke federführend durchgeführt hat, und der, der diese angeordnet hat?

Die in Frage 7.2 thematisierte polizeiliche Maßnahme wurde durch einen stellvertretenden Gruppenführer mit der Amtsbezeichnung Polizeihauptmeister angeordnet und durchgeführt.

8. Maskenzwang auf Kundgebungen

8.1 Welche wissenschaftlichen Fakten haben die Staatsregierung dazu bewogen, auf Kundgebungen, auf welchen unter freiem Himmel das Abstandsgebot gilt, zusätzlich noch einen Maskenzwang aufzuerlegen (bitte die Gutachten zweifelfrei identifizieren, die diese Zusatzaufgabe rechtfertigen)?

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten möglicher erster Krankheitszeichen.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z. B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Das Tragen von MNB im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen.

Das Tragen einer MNB trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen erste wissenschaftliche Hinweise. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fremdschutzwirkung der MNB durch Ausatemventile reduziert wird. MNB mit Ausatemventil sind daher für die hier angestrebte Bestimmung grundsätzlich weniger geeignet. Der Eigenschutz durch MNB ist bisher wissenschaftlich nicht belegt (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>).

8.2 In welchem Dokument ist das Gremium mitsamt seiner Teilnehmer niedergelegt, in dem die Findung zu der in 8.1 angefragten Entscheidung dokumentiert ist (bitte alle Teilnehmer aufschlüsseln)?

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 beschlossen, ab dem 09.09.2020 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen eine regelmäßige Maskenpflicht einzuführen. Die Zusammensetzung des Ministerrats ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Verfassung.

Der Bericht aus der Kabinettsitzung kann unter folgendem Link im Internet abgerufen werden: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-8-september-2020/?seite=1579>.

8.3 Aus welchen Gründen teilt die Staatsregierung die Position von Herrn Dr. Clemens-Martin Auer – oder auch nicht –, dem Sonderbeauftragten des Gesundheitsministeriums in Wien und ehemaligen Mitglied des Exekutivrates der Weltgesundheitsorganisation WHO in Genf, der die Überzeugung vertritt: Die Maskenpflicht hat rein psychologische Gründe. Sachlich gebe es keinen Grund, dass Kunden in Läden Masken tragen?

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) schützen vor allem die Umstehenden vor dem Auswurf von festen oder flüssigen Partikeln durch den (möglicherweise asymptomatischen, aber infektiösen) Träger einer Maske. Selbst ist man dabei auch geschützt, wenn die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von den anderen Personen beachtet wird. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen wissenschaftliche Belege (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>).

Deshalb ist das Tragen einer MNB in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, z. B. in Geschäften oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sinnvoll, um Dritte vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und damit die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verringern.